



Zahl: 004-2021/Ra/K

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Liebenfels vom 29. April 2021, Zahl: 004-2021/Ra/K, mit welcher die Aufgaben des Bürgermeisters im eigenen Wirkungsbereich auf den Bürgermeister und die Vizebürgermeister aufgeteilt werden (Referatsaufteilung)

Auf Grund des § 69 Abs. 4 u. 7 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020, und der von der Landesregierung erteilten Genehmigung wird verordnet:

§ 1

Aufteilung der Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches

Die Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches gemäß § 69 Abs. 2 und 3 K-AGO werden auf den Bürgermeister und die Vizebürgermeister wie folgt aufgeteilt:

Referat I: **Bürgermeister NRAbg. Klaus Köchl**
Finanzen, Straßen, Personal, Kultur, Raumplanung,
Landwirtschaft, Wirtschaft, Hofzufahrten, Umwelt, Energie, Klimaschutz

Referat II: **1. Vizebürgermeister Martin Weiß**
Bauhof, Feuerwehren, Wasser, Kanal, Müllbeseitigung

Referat III: **2. Vizebürgermeister Werner Ruhdorfer**
Familien, Soziales, Schulen, Kinderbetreuung, Sport, Fremdenverkehr

§ 2

Zuständigkeit des Bürgermeisters

Alle Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches, die nicht taxativ einem Referenten zugewiesen wurden, fallen in die Zuständigkeit des Bürgermeisters.

§ 3

Vertretung im Verhinderungsfall

Die Mitglieder des Gemeindevorstandes haben sich im Verhinderungsfall wie folgt zu vertreten:

Bgm. Klaus Köchl	wird vertreten durch	1. Vzbgm. Martin Weiß
1. Vzbgm. Martin Weiß	wird vertreten durch	2. Vzbgm. Werner Ruhdorfer
2. Vzbgm. Werner Ruhdorfer	wird vertreten durch	Bgm. Klaus Köchl

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Liebenfels vom 28.04.2015, Zahl: 004-2015/M/K, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

NRAbg. Klaus Köchl